

Auch wenn der Baum abstirbt: Überhängende Äste dürften abgeschnitten werden!

Das Selbsthilferecht nach § 910 Abs. 1 BGB ist - vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Beschränkungen eines Rückschnitts - nicht deshalb ausgeschlossen, weil durch die Beseitigung des Überhangs das Absterben des Baums oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht.*)

BGH, Urteil vom 11.06.2021 - V ZR 234/19

BGB § 910

Problem/Sachverhalt

Kläger und Beklagter sind Eigentümer benachbarter Grundstücke. Unmittelbar an der gemeinsamen Grenze befindet sich auf dem Grundstück der Kläger seit ca. 40 Jahren eine etwa 15 m hohe Schwarzkiefer. Die Äste dieses Baums ragen seit mindestens 20 Jahren auf das Grundstück des Beklagten hinüber und verlieren dort Nadeln und Zapfen. Der Beklagte wandte sich zunächst an die Kläger und forderte diese auf, die Äste des Baums zurückzuschneiden. Nachdem diese Aufforderung erfolglos blieb, schnitt er überhängende Zweige selbst ab. Die Kläger nahmen den Beklagten daraufhin gerichtlich in Anspruch und verlangten von ihm, es zu unterlassen, überhängende Zweige oberhalb von 5 m abzuschneiden. Die Instanzgerichte geben der Klage statt.

Entscheidung

Der BGH hebt die Entscheidungen auf und weist den Rechtsstreit mangels Entscheidungsreife an das Landgericht zurück. Dabei hat der BGH zunächst festgestellt, dass das Berufungsgericht einen Unterlassungsanspruch der Kläger zu Unrecht bejaht habe, da es rechtsfehlerhaft von einer fehlenden Duldungspflicht der Kläger i.S.d. § 1004 Abs. 2 BGB i.V.m. § 910 BGB ausgegangen sei. Die Vorschrift des § 910 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach der Eigentümer eines Grundstücks (u. a.) herüberragende Zweige abschneiden und behalten dürfe, wenn er dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt habe und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt sei, stelle eine **spezialgesetzliche und abschließende Regelung** dar, die nicht nur die unmittelbar durch den Überhang hervorgerufene Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung erfasse, sondern auch die **mittelbare Beeinträchtigung** durch das Abfallen von Laub, Nadeln und Ähnlichem. Für das weitere Verfahren vor dem Berufungsgericht hat der BGH deshalb darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 910 BGB im Einzelnen zu prüfen habe. Dabei hat der BGH klargestellt, dass das Selbsthilferecht aus § 910 Abs. 1 BGB bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen - vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Regelungen - im Ausgangspunkt **ohne Einschränkungen** bestehe. Eine **Verhältnismäßigkeits- oder Zumutbarkeitsprüfung** sei gesetzlich **nicht vorgesehen** und widerspreche den Vorstellungen des Gesetzgebers. Dieser habe sich bewusst für eine einfache und allgemein verständliche Ausgestaltung des Selbsthilferechts entschieden. Diesem Ziel liefe es zuwider, wenn der durch den Überhang beeinträchtigte Nachbar vom Selbsthilferecht nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen dürfte, dass das Abschneiden der Wurzeln oder Zweige die Standfestigkeit des Baums nicht gefährde und auch nicht aus sonstigen Gründen zum Absterben des Baums führen könne.

Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH schließt an dessen Entscheidung vom 14.06.2019 (IMR 2019, 512) an und sorgt für weitergehende Klarheit im Verhältnis zwischen (streitenden) Nachbarn. Für die Praxis bedeutet die Entscheidung, dass - von naturschutzrechtlichen Regelungen abgesehen - keine Notwendigkeit dafür besteht, vor dem Abschneiden der Äste die Auswirkungen auf den Fortbestand des Nachbarbaums durch Hinzuziehung eines Sachverständigen oder zumindest sachkundigen Dritten ermitteln zu lassen. Erforderlich ist neben der vorherigen Fristsetzung lediglich die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 910 BGB, wozu gemäß Absatz 2 auch gehört, dass die Zweige die Benutzung des Grundstücks (objektiv) beeinträchtigen.

Ri Dr. Jochen Neumann, LL.M., Aachen

Links

 **Nachricht**

Abschneiden überhängender Äste trotz drohenden Standfestigkeitsverlustes des Baums?